

Az.: 3 D 77/17
3 K 5128/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Wohnsitzauflage; Untätigkeitsklage
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am
Obergericht Kober und Groschupp

am 3. Mai 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Dezember 2017 - 3 K 5128/17 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das bereits in der ersten Instanz in der Hauptsache erledigte Verfahren ist nicht der Berichterstatter, sondern der Senat. § 87a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 VwGO ist auf Fälle der vorliegenden Art nicht entsprechend anwendbar. § 87a Abs. 1 Nr. 3 VwGO will eine Befassung des gesamten Spruchkörpers entbehrlich machen, wenn nach der Erledigung der Hauptsache im erledigten Verfahren nur noch Nebenentscheidungen zu treffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist jedoch keine Nebenentscheidung zu treffen, sondern zu entscheiden, ob dem Kläger zu Recht Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug versagt wurde. Bei der Regelung handelt es sich zudem um eine Ausnahmenvorschrift zu der grundsätzlichen Senatszuständigkeit (§ 9 Abs. 3 VwGO) und damit um eine Regelung des gesetzlichen Richters i. S. v. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Deshalb bedürfte es für eine Verlagerung der Zuständigkeit auf den Berichterstatter einer eindeutigen gesetzlichen Entscheidung des Gesetzgebers (SächsOVG, Beschl. v. 7. August 2007 - 5 E 164/07 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 3. Februar 2016 - 9 E 73/16 -, juris Rn. 5 ff., jeweils m. w. N.).

Die Beschwerde des Klägers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das von ihm eingeleitete Klageverfahren durch das Verwaltungsgericht Dresden ist ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Recht abgelehnt.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein. Vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 166 Rn. 8) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

Zwar ist davon auszugehen, dass nach Beendigung des Rechtsstreits der Zweck der Prozesskostenhilfe, Bedürftigen die für die Führung eines aussichtsreichen Rechtsstreits erforderlichen Kosten aufzubringen, nicht mehr erreicht werden kann. Denn die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt grundsätzlich voraus, dass die fragliche Rechtsverfolgung noch "beabsichtigt" (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) ist. Nach Beendigung des Rechtsstreits - wie hier - ist eine nachträgliche Bewilligung daher nur möglich, wenn der Antragsteller vor Abschluss des Verfahrens nicht nur einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt, sondern alles zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hat und der Prozesskostenhilfeantrag im Sinne der Bewilligung entscheidungsreif war (BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 - 1 BvR 362/10 -, juris Rn. 13 f.; BVerwG, Beschl. v. 19. April 2011 - 1 PKH 7.11 -, juris Rn. 1).

Hier war der Ausgang des Verfahrens im maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife nicht offen gewesen. Die Klage war von Anfang an unzulässig. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass Klagen auf Erlass eines Widerspruchsbescheids grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn eine gebundene Entscheidung zu treffen ist, der kein Ermessens-, Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum innewohnt (BVerwG, Beschl. v. 28. April 1997 - 6 B 6/97 -, juris Rn. 28). Diese Auffassung wird von der obergerichtlichen Rechtsprechung geteilt. Auch hiernach gibt es grundsätzlich kein einklagbares subjektives Recht auf den Erlass eines Widerspruchsbescheids (SächsOVG, Beschl. v. 13. Mai 2009 - 1 A 62/08 -, juris Rn. 24;

OVG NRW, Beschl. v. 12. September 2000 - 22 A 5440/99 -, juris Rn. 3; OVG LSA, Beschl. v. 28. April 2017 - 4 L 226/16 -, juris Rn. 6; BayVGH, Beschl. v. 11. Januar 2018 - 9 B 17.31674 -, juris Rn. 4; vgl. zur Gegenauffassung: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 75 Rn. 5).

Hiervon ausgehend war die Klage mit dem Antrag, den Beklagten zu verpflichten, über den Widerspruch vom 16. Mai 2017 zu entscheiden, unzulässig und damit ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die begehrte Entscheidung sollte sich auf die Aufhebung einer Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG beziehen. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Sofern die Voraussetzungen nach § 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG vorliegen, besteht ein Anspruch auf die Aufhebung der Wohnsitzauflage, ein Ermessen steht der Behörde nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Regelung ("ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben") nicht zu (Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 12a Rn. 41; s. a. BT-Drs. 18/8615, S. 46). Allein zulässig wäre demnach ein Antrag auf Verpflichtung des Beklagten zur Aufhebung der Wohnsitzauflage gewesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,- € erhoben wird.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp